

**01.03.24**

Fz - AIS - AV - U - Vk - Wi

**Gesetzesbeschluss  
des Deutschen Bundestages**

---

**Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 152. Sitzung am 2. Februar 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Haushaltsausschusses – Drucksache 20/10150 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024  
– Drucksache 20/9999 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 22.03.24

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16j wird wie folgt gefasst:

„§ 16j (weggefallen)“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 86 Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024“.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

,7. Folgender § 86 wird angefügt:

„§ 86

Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024

§ 31a Absatz 7 und § 31b Absatz 3 werden mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum zwei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes] aufgehoben.“ ‘

2. Artikel 6 wird gestrichen.

3. Artikel 7 wird Artikel 6.

4. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „150 000“ durch die Angabe „175 000“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile ist nur in einem der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Bezieht einer der beiden Elternteile Elterngeld Plus, so kann dieser Elternteil das Elterngeld Plus gleichzeitig zum Bezug von Basiselterngeld oder von Elterngeld Plus des anderen Elternteils beziehen. § 4b bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten im Sinne des Absatzes 5 sowie bei Kindern, bei denen eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, und bei Kindern, die einen Geschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 auslösen, beide Elternteile gleichzeitig Basiselterngeld beziehen.“

3. In § 28 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „150 000“ durch die Angabe „200 000“ ersetzt.
5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Artikel 7 tritt am 1. April 2024 in Kraft.“
  - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.